

rechtlichen Zusammenhänge und hat in den getroffenen Feststellungen keine Grundlage.

Die Aufwendungen zur Reproduktion seiner Arbeitskraft sind vom Werk tätigen zu erbringen. In der Regel gilt das auch für die Fahrtkosten von der Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück. Erstreckt sich die Arbeit zulässigerweise nicht auf fünf, sondern auf sechs Tage, wobei später ein Ausgleich erfolgt, so werden infolge der Vorarbeit bestimmte Aufwendungen des Werk tätigen ebenfalls vorgezogen, ohne daß generell etwa meßbare Mehraufwendungen entstehen. Im Verlauf des Arbeitsrechtsverhältnisses gleichen sich die Aufwendungen aus. Von einem materiellen Schaden des Werk tätigen kann daher auch im vorliegenden Fall keine Rede sein.

§ 113 Abs. 2 Buchst. b GBA; OG-Richtlinie Nr. 29 (GBl. II S. 267).

Der Rechtssicherheit und den Beziehungen zwischen Werk tätigen und Betrieben dient es, wenn vom Wortlaut her in den Vereinbarungen gemäß §113 Abs. 2 Buchst. b GBA der Zusammenhang zwischen Rechenschaftspflicht und damit verbundener erweiterter materieller Verantwortlichkeit von Werk tätigen deutlich hervorgehoben wird.

Das Fehlen des Begriffs Rechenschaftspflicht in einer schriftlichen Vereinbarung macht sie jedoch nicht unwirksam, wenn überhaupt hinreichend genau klargestellt ist, daß die Vertragspartner eine Vereinbarung gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA getroffen haben.

OG, Urt. vom 23. Juni 1972 — Za 9/72.

Der Kläger ist bei der Deutschen Post als Verwalter einer Abrechnungskasse tätig. In § 10 des am 15. Dezember 1962 abgeschlossenen Arbeitsvertrags heißt es: „Auf Grund des Gesetzbuchs der Arbeit, § 113 Abs. 2, wird die materielle Verantwortlichkeit durch die Regelung im Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Post auf drei monatliche Bruttotarifgehälter begrenzt.“ In später abgeschlossenen Änderungsverträgen ist diese Vereinbarung weder verändert noch aufgehoben worden.

Am 11. August 1969 bemerkte der Kläger kurz nach Dienstbeginn, daß das von ihm am Vortag gebündelte und nach Dienstschluß im Stahlschrank des Postamtes verschlossene Papiergeld nicht mehr vorhanden war. Von ihm sofort angestellte Nachforschungen führten zu keinem Erfolg. Daraufhin meldete der Kläger dem Leiter des Postamtes den Verlust. Eine Kassenprüfung ergab einen Minderbetrag von 4 425 M. Ein nach einer Anzeige bei der Deutschen Volkspolizei gegen Unbekannt eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 143 Ziff. 1 StPO vorläufig eingestellt.

Die Verklagte machte fristgemäß gegen den Kläger die materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchstabe b GBA in Höhe von 1 470 M, dem dreifachen monatlichen Brutto-Tariflohn, bei der Konfliktkommission geltend. Die Konfliktkommission entschied hierauf antragsgemäß.

Auf die Klage (Einspruch) des Klägers hob das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf und verurteilte den Kläger, an die Verklagte Schadenersatz in Höhe von 800 M zu zahlen. Mit der Mehrforderung wurde die Verklagte abgewiesen.

Auf den vom Kläger eingelegten Einspruch (Berufung) hob das Bezirksgericht das kreisgerichtliche Urteil und den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies die Verklagte mit ihrer Schadenersatzforderung gegen den Kläger ab. Hierzu wurde im wesentlichen ausgeführt, daß die Parteien die Rechenschaftspflicht und die damit im Zusammenhang stehende erweiterte materielle Verantwortlichkeit des Klägers nicht rechtswirksam vereinbart hätten. Arbeitspflichtverletzungen,

die die materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 1-GBA begründeten würden, lägen nicht vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Übereinstimmend mit dem Kassationsantrag ist zunächst der Feststellung des Bezirksgerichts zuzustimmen, daß der Kläger zu den Mitarbeitern der Deutschen Post gehört, mit denen nach dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens und auch nach dem gegenwärtig geltenden Rahmenkollektivvertrag eine schriftliche Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und die damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß §113 Abs. 2 Buchst. b GBA abgeschlossen werden kann. Fehlerhaft ist dagegen die Ansicht des Bezirksgerichts, daß nach dem Wortlaut der Vereinbarung in § 10 des Arbeitsvertrags zwischen den Parteien die Rechenschaftspflicht und die damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit nicht wirksam vereinbart worden sei.

Das Bezirksgericht zieht ersichtlich nicht in Zweifel, daß der Kläger zum Zeitpunkt des Verlustes des Geldes in einem selbständigen, in sich abgeschlossenen Arbeitsbereich die alleinige Verfügungsmöglichkeit über die ihm anvertrauten Werte besaß, daß der Werk tätige zu dem im Rahmenkollektivvertrag genannten Personenkreis gehört, mit dem der Betrieb eine schriftliche Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und die damit verbundene erweiterte materielle Verantwortlichkeit abschließen kann, und daß Werte in Verlust geraten sind. Insoweit liegen wesentliche Voraussetzungen vor, die den Eintritt der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit begründen können. Die hier anzuwendenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen verlangen aber, daß der Betrieb mit dem Werk tätigen auch eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen hat, deren Wirksamkeit bzw. Anwendbarkeit nicht infolge dazu geeigneter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände zur Zeit des Verlustes der Werte ausgeschlossen ist. Erst die Gesamtheit dieser Umstände in Verbindung mit dem Unvermögen des Werk tätigen, über den Verbleib der in Verlust geratenen Werte Rechenschaft abzugeben, obwohl er auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse in seinem Arbeitsbereich während des Zeitraums, in dem der Verlust eingetreten ist, seine Rechenschaftspflicht hätte erfüllen können, begründet die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA (vgl. Ziff. 6.2. der Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§112 ff. Gesetzbuch der Arbeit vom 25. März 1970, GBl. II S. 267, NJ-Beilage 2/70 zu Heft 9, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 10, S. 301 oder Heft 15, S. 461).

Das Bezirksgericht hat seine Rechtsansicht, eine rechtswirksame Vereinbarung liege nicht vor, auf das Fehlen des Begriffs Rechenschaftspflicht in der Vereinbarung in § 10 des Arbeitsvertrags gestützt. Nach seiner Ansicht sei eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung nicht getroffen worden. Dieser Auffassung, die den Sinn und Inhalt der Vereinbarung im Arbeitsvertrag außer acht läßt, muß in Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts widersprochen werden.

Immerhin nimmt § 10 des Arbeitsvertrags ausdrücklich auf die Bestimmung in § 113 Abs. 2 GBA Bezug. Weiter wird auf die Regelung im Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Post hingewiesen. Schließlich wird der Umfang der materiellen Verantwortlichkeit genannt, der beim Vorliegen der Voraussetzungen, wie sie im Gesetzbuch der Arbeit und im Rahmenkollektivvertrag geregelt sind, im Vergleich zur einfachen materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 1 GBA erweitert